

# Vereinsatzung

## § 1

### Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Gnarrenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Gnarrenburg. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2

### Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabeordnung und zwar durch die Pflege des Tennissports (z.B. Abhalten von Übungen und Leistungen, Errichtung von Sportanlagen usw.). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurückerhalten.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## § 3

### Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Ehrenmitglieder,
- b) aktive Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) jugendliche Mitglieder,
- e) Gastmitglieder.

## § 4

### Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders herausragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten die goldene Ehrennadel.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

## § 5

### Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind und aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.

## **§ 6**

### **Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, nehmen jedoch am Spielbetrieb nicht als Spieler teil.

## **§ 7**

### **Jugendliche Mitglieder**

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.

## **§ 8**

### **Gastmitglieder**

Gastmitglieder sind Spieler, die nur vorübergehend im Verein spielen. Sie haben kein Stimmrecht

## **§ 9**

### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Im Falle einer Ablehnung kann der Ehrenrat angerufen werden. Der Betroffene ist hierauf schriftlich hinzuweisen.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und Vorschläge und Anregungen an den Vorstand heranzutragen.
2. Es hat die Pflicht, das Wohl des Vereins zu fördern, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und seinen Mitgliedsbeitrag sowie beschlossene Umlagen zu entrichten.

## **§ 11**

### **Ummeldung zu einer anderen Mitgliedsgruppe**

Ein aktives Mitglied (§ 3 b), das künftig dem Verein als förderndes Mitglied (§ 3 e) angehören will, muss dieses dem Vorstand bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mitteilen.

## **§ 12**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er berührt nicht die Verpflichtung, den Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer schädigt,
  - b) mehr als einen Jahresbeitrag oder eine vom Verein beschlossene Umlage trotz Mahnung schuldig bleibt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die dem Mitglied schriftlich mit Begründung durch

eingeschriebenen Brief bekanntzugeben ist, kann innerhalb von 3 Monaten nach Aufgabe zur Post der Ehrenrat angerufen werden.

### **§ 13 Organe**

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

### **§ 14 Beschlussfassung**

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
2. Innerhalb der Mitgliederversammlung bedürfen die Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Sie muss mindestens einmal im Jahr und zwar möglichst im ersten Kalendervierteljahr, als Jahreshauptversammlung und ferner dann einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt ist.
2. Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich zugehen. Dabei ist die Tagesordnung mit ihren Beratungspunkten anzugeben. Für die Jahreshauptversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresberichte des Vorstandes,
  - b) Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, sofern diese anstehen,
  - e) Verabschiedung des Haushalts.Mitglieder können spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung die Beratung bestimmter Punkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Diese Punkte sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
3. An den Mitgliederversammlungen sollen alle Mitglieder teilnehmen (§ 3 a-d).
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre mit Ausnahme der Gastmitglieder.
5. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören u. a.
  - a) Genehmigung der Niederschrift aus vorhergehender Mitgliederversammlung,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Ehrenrates,
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.

6. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 16**

### **Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der Sportwart,
  - d) der Jugendwart,
  - e) der Kassenwart,
  - f) der Schriftwart,
  - g) der Geselligkeitswart.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.  
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder heranziehen.

## **§ 17**

### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 mit den Vereinsangelegenheiten vertrauten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten und im Falle seiner Anrufung zu entscheiden (§ 9 Abs. 2, § 13 Abs. 2).
3. Ein Mitglied des Ehrenrates führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung bei der Wahl des 1. Vorsitzenden.

## **§ 18**

### **Kassenprüfer**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen. Sie haben in einer Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

## **§ 19**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 20**

### **Beiträge und Aufnahmegebühren, Umlagen**

1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Neu eintretende Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und die anteiligen Jahresbeiträge sowie evtl. Umlagen bis Ende des Beitrittsmonats zu zahlen.
3. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in besonders gelagerten Fällen die in Abs. 1 genannten Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

## **§ 21**

### **Satzung**

Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

## **§ 22**

### **Auflösung**

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Gemeinde Gnarrenburg mit der Auflage, es gemeinnützig zur Förderung des Tennissports zu verwenden.

Gnarrenburg, den 18. März 1982

Mirko Hermersdorf  
1. Vorsitzender

Frank Schröder  
2. Vorsitzender